



## ► WINTERDIENST 2024/2025

Liebe Neustifter:innen!

Auch dieses Jahr sind unsere Bauhofmitarbeiter in den Wintermonaten im Einsatz, um die Straßen und Gehwege schnee- und eisfrei zu halten.

Bei starken Schneefällen bitten wir Sie dennoch um Verständnis, sollte es zu Verzögerungen bei der Schneeräumung kommen.

Bei Fragen, Beschwerden, Anregungen,... zum Winterdienst können Sie sich gerne im Gemeindeamt unter der Telefonnummer: 05226 22 10 17 (bei Bauhofleiter Wolfgang Stern) melden.

In diesem Schreiben möchten wir Sie auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, Bundesgesetzblatt 1960/159 in der geltenden Fassung, hinweisen.

Diese lauten:

*„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 Meter vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 Meter zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.*

*(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Absatz. 1 für einen 1 Meter breiten Streifen entlang der Häuserfronten.*

*(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude beziehungsweise Verkaufshütten entfernt werden.*

Bitte wenden!



[...]

*(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“*

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, hinsichtlich derer die Anrainer:innen/Grundeigentümer:innen im Sinne der vorstehend genannten beziehungsweise anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Gemeinde Neustift handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall bei der/beim **verpflichteten Anrainer:in beziehungsweise Grundeigentümer:in** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital ersucht um Kenntnisnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der kommunalen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet möglich ist.

Der Bürgermeister

Andreas Gleirscher